

RAHLSTEDT 26

BEBAUUNGSPLAN RAHLSTEDT 26

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

REINE WOHNGEBIETE

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

ZWINGEND

ALS HÖCHSTGRENZE

GRUNDFLÄCHENZAHL

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

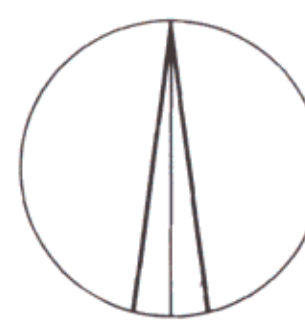
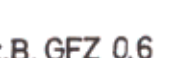
OFFENE BAUWEISE

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

KENNZEICHNUNGEN

VORHANDENE BAUTEN



1 : 1000

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan
vom 2. September 1969

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende
Bestimmung:

Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 der Verordnung über die
bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung)
vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) werden aus-
geschlossen.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

RAHLSTEDT 26

BEZIRK WANDSBEK

ORTSTEIL 526

Feldvergleich vom April 1969
Kataster- und Vermessungsamt

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 34 10 08

Archiv Nr. 23 410 A

Offieldruck: Vermessungsamt Hamburg 1969

Verordnung über den Bebauungsplan Rissen 31

Vom 2. September 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rissen 31 für den Geltungsbereich Sandmoorweg — Alberichstieg — Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2062, Südgrenzen der Flurstücke 2061, 2060, 2059, 2057 und 2056 der Gemarkung Rissen (Bezirk Altona, Ortsteil 226) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-

gelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 2. September 1969.

Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 26

Vom 2. September 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 26 für den Geltungsbereich Meiendorfer Straße — Westgrenze des Flurstücks 1732 der Gemarkung Meiendorf — Nydamer Weg — Schneehühnkamp (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-

gelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) werden ausgeschlossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 2. September 1969.

Verordnung über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 50

Vom 2. September 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einzigster Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Wilhelmsburg 50 für den Geltungsbereich Wittestraße — Jungnickelstraße — Nordgrenzen der Flurstücke 3113/358 und 2659/358, Nord- und

Ostgrenze des Flurstücks 2156, über das Flurstück 2156, Südgrenzen der Flurstücke 2156, 2153, 2139, 2137 und 2136, über das Flurstück 2136 der Gemarkung Wilhelmsburg (Bezirk Harburg, Ortsteil 713) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 2. September 1969.